



## Niederschrift über die 12. Sitzung des Ferienausschusses

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 29.04.2020  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:40 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Zur Sitzung anwesend:

#### Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

#### Zweiter Bürgermeister

Ammon, Erich

ab 17:25 Uhr, TOP 5; Stellvertreter für ersten Bürger-  
meister Habel bei TOP 5 bis TOP 7, TOP 22.3

#### Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred

Krippner, Hans-Peter

ab 17:03 Uhr, TOP 2.1

Osswald, Birgit

Schwämmlein, Gerd

ab 17:04 Uhr, TOP 2.1

Ströbel, Rainer

#### Stellvertreter

Franz, Irene

Stellvertreterin für Stadtrat Schönfelder

Plevka, Melanie

Stellvertreterin für Stadtrat Spano

#### Zuhörer aus dem Stadtrat

Vogel, Markus

#### Schriftführer

Werner, Jenny

#### von der Verwaltung

Brand, Richard

Kreß, Christian

Vogel, Daniela

### Abwesend / Entschuldigt:

#### Ausschussmitglieder

Schönfelder, Roland

Spano, Stefan

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke mit Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm der Jahre 2020 - 2023
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn samt Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm)
  - 2.1. Verlesen der Haushaltssatzung
  - 2.2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn samt Anlagen
3. Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Langenzenn
5. Feststellung der Jahresrechnung 2014 bis 2015 der Stadt Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)
6. Feststellung der Jahresrechnung 2014 bis 2015 der Hospitalstiftung Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)
7. Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2015 der Stadtwerke Langenzenn (Art. 102 Abs. 3 GO)
8. Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 Stadtwerke Langenzenn
9. Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2016 und 2017
10. Teilsanierung der Grundschule Langenzenn;  
hier: Sachstandsbericht und Beschluss zur Ausschreibung
11. Bauleitplanungen
  - 11.1. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach;  
hier: Aufstellungsbeschluss
  - 11.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Östlich der Keidenzeller Straße";  
hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
  - 11.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Östlich der Keidenzeller Straße";  
hier: Satzungsbeschluss
  - 11.4. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße";  
hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
  - 11.5. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße";  
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

- 11.6. Bebauungsplan Nr. 33 "Heinersdorf-Süd";  
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 12. Veranstaltungen während der Corona-Pandemie
- 13. Citymanagement;  
hier: Sachstand und derzeitige Tätigkeiten
- 14. Mitteilungen
- 14.1. Presseinformation Landratsamt Fürth;  
hier: Absage der Kirchweihen im Landkreis Fürth
- 15. Sonstiges
- 15.1. Mähen der Hundeplätze
- 15.2. Blumenanpflanzung am Bahnübergang Laubendorf
- 15.3. Antrag Stadtrat Durlak;  
hier: Informationen zu Niederschriften der Stadt Langenzenn
- 15.4. Defibrillatoren im Außenbereich
- 15.5. Antrag Stadtrat Krippner;  
hier: zwei Mal jährlich Sachstandsbericht der WBG
- 15.6. Dank und Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder
- 26. Vergabe von Bauleistungen (VOB);  
hier: Vergabebeschlüsse
- 26.1. Abwasseranlage Langenzenn, Auflagen im Bescheid vom 10.03.2020, Einleitung  
aus Mischwasserentlastungen im Einzugsgebiet der Kläranlage Langenzenn;  
hier: Beschlussfassung Honorarangebot für Ingenieurleistungen

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

## Öffentlicher Teil

### **1. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 der Stadtwerke mit Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm der Jahre 2020 - 2023**

#### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Ferienausschusses wird der Wirtschafts- und Investitionsplan 2020 samt Stellenplan vorgelegt.

Der Sozial-, Kultur- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.02.2020 folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss stellt den Wirtschaftsplan 2020, das Finanz- und Investitionsprogramm des Regiebetriebes der Stadtwerke Langenzenn für die Jahre 2020-2023 fest (Art. 88 Abs. 6 GO).

Nach dem Erfolgsplan weisen die Stadtwerke mit den Sparten Stromversorgung, Wasserversorgung, Hallenbad und ÖPNV für das Wirtschaftsjahr 2020 einen Verlust in Höhe von 576.606,00 € aus. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionsförderungen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 0,00 €.

Der Wirtschaftsplan 2020 mit dem Finanz- und Investitionsprogramm der Stadtwerke 2020-2023 sowie der Stellenplan der Stadtwerke sind dem Haushaltsplan 2020 der Stadt Langenzenn als Anlage beizufügen.

Der Wirtschaftsplan und Stellenplan 2020 liegen der Niederschrift als Anlage 1 bei.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 6 Dagegen: 0**

<b>2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn samt Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm)</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Ferienausschuss hat am 08.04.2020 dem Stadtrat den Haushaltsplanentwurf 2020 der Stadt Langenzenn (Stand 19.02.2020) zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollen im Laufe des Jahres behandelt und in einem Nachtragshaushalt 2020 beschlossen werden.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<b>2.1. Verlesen der Haushaltssatzung</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Geschäftsleiter der Verwaltung verliest die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

<b>2.2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn samt Anlagen</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Haushalt des Rechnungsjahres 2020 der Stadt Langenzenn ist im Verwaltungshaushalt mit 27.485.233,00 € und im Vermögenshaushalt mit 11.992.800,00 € in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Die Zuführung des Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt 2.122.980,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 0,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Stellenplan liegen der Niederschrift als Anlage 2 bei.

#### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Langenzenn vom 18.04.2020 samt Anlagen, wie Haushaltsplan, Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3. Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist zu Beginn der neuen Wahlperiode anzupassen.

Im Wesentlichen wurden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kultur-, Sozial- und Werkausschusses die Bereiche Kultur und Soziales ausgegliedert und dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zugeordnet. Es verbleibt im Hinblick auf die künftig beabsichtigte Weiterentwicklung des Regiebetriebs Stadtwerke zu einem Eigenbetrieb ein selbstständiger Werkausschuss.

Eine Anpassung haben auch die Sitzungs- und Aufwandsentschädigungen erfahren.

Das Gremium diskutiert über die Höhe einer Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

#### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt eine einheitliche Aufwandspauschale für die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50,00 € pro Fraktion.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

#### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt den vorliegenden Entwurf vom 28.04.2020 einer „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ zur Satzung. Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Mai 2008, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 07.06.2013 außer Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Langenzenn**

### **Sachverhalt:**

Die Wahlperiode des neu gewählten Stadtrats beginnt am 01.05.2020. In der konstituierenden Sitzung werden einige grundlegende Festlegungen, u.a. die Festlegung und Neubesetzung der Ausschüsse getroffen. Die Verwaltung erachtet es sinnvoll, die bislang geltende Geschäftsordnung in einigen wenigen Vorschriften anzupassen, so u.a. die Aufgabenbeschreibung der Ausschüsse neu zu regeln. In der Folge bleibt es dann dem neuen Stadtratsgremium überlassen, die Geschäftsordnung noch weitergehenden Veränderungen und Anpassungen zu unterziehen.

Stadträtin Plevka schlägt vor, die Ausschüsse um einen Sitz zu erhöhen, damit jede Fraktion vertreten ist.

Stadtrat Krippner sieht darin eine Ungerechtigkeit und den Wählerwillen nicht widergespiegelt. Die Fraktion Freie Wähler Langenzenn e.V. stellt einen Antrag auf Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem Verfahren von D'Hondt.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt, die Ausschusssitze von sieben auf acht Ausschussmitglieder plus ersten Bürgermeister zu erhöhen.

**mehrheitlich abgelehnt**

**Dafür: 2 Dagegen: 6**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Entwurf vom 28.04.2020 der Geschäftsordnung für den Stadtrat. Die Neufassung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22.07.2013 außer Kraft.

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **5. Feststellung der Jahresrechnung 2014 bis 2015 der Stadt Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)**

### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und einen Beschluss über die Entlastung herbeizuführen.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2014 bis 2015 der Stadt Langenzenn gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt fest:

Jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Fehlbetrag EURO	Gesamt EURO
	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO		
<b>2014</b>	20.861.388,52	20.861.388,52	7.342.555,16	7.342.555,16	0,00	28.203.943,68
<b>2015</b>	21.600.417,41	21.600.417,41	13.709.024,39	13.709.024,39	0,00	35.309.441,80

Der Ferienausschuss genehmigt die geleisteten über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die gebildeten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste der Jahresrechnungen 2014 bis 2015 der Stadt Langenzenn mit den obigen Abschlusszahlen.

Der Ferienausschuss beschließt nach Abschluss der örtlichen Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des ersten Bürgermeisters für die Rechnungsjahre 2014 bis 2015 der Stadt Langenzenn.

(Erster Bürgermeister Jürgen Habel nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Den Vorsitz im Gremium hatte zweiter Bürgermeister Ammon inne).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>6. Feststellung der Jahresrechnung 2014 bis 2015 der Hospitalstiftung Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)</b>
---

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung festzustellen und einen Beschluss über die Entlastung herbeizuführen.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2014 bis 2015 der Hospitalstiftung Langenzenn gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt fest:

Jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Fehlbetrag EURO	Gesamt EURO
	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO	Einnahmen EURO	Ausgaben EURO		
<b>2014</b>	546.411,30	546.411,30	249.961,55	249.961,55	0,00	796.372,85
<b>2015</b>	509.025,21	509.025,21	251.990,11	251.990,11	0,00	761.015,32

Der Ferienausschuss genehmigt die geleisteten über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die gebildeten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste der Jahresrechnungen 2014 bis 2015 der Hospitalstiftung Langenzenn mit den obigen Abschlusszahlen.

Der Ferienausschuss beschließt nach Abschluss der örtlichen Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des ersten Bürgermeisters für die Rechnungsjahre 2014 bis 2015 der Hospitalstiftung Langenzenn.

(Erster Bürgermeister Jürgen Habel nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Den Vorsitz im Gremium hatte zweiter Bürgermeister Ammon inne).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>7. Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2015 der Stadtwerke Langenzenn (Art. 102 Abs. 3 GO)</b>
--

**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung die Jahresabschlüsse festzustellen und einen Beschluss über die Entlastung herbeizuführen.

Der Sozial-, Kultur- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2014 bis 2015 der Stadtwerke Langenzenn gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt fest:

Jahr	Summen Bilanz		Summen GuV	
	Aktiv EURO	Passiv EURO	Gewinn EURO	Verlust EURO
<b>2014</b>	3.527.765,21	3.527.765,21	15.257,91	- / -
<b>2015</b>	3.612.765,27	3.612.765,27	37.768,19	- / -

Der Ferienausschuss genehmigt die Summen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2015 der Stadtwerke Langenzenn mit dem obigen Abschlusszahlen.

Der Ferienausschuss beschließt nach Abschluss der örtlichen Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des ersten Bürgermeisters für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2015 der Stadtwerke Langenzenn.

(Erster Bürgermeister Habel nahm gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Den Vorsitz im Gremium hatte zweiter Bürgermeister Ammon inne).

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>8. Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 Stadtwerke Langenzenn</b>
--

**Sachverhalt:**

Für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 müssen die Jahresabschlüsse noch festgestellt werden:

**Jahr 2015:**

Der Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	3.612.765,27 €
Summe Passivseite	3.612.765,27 €
Jahresgewinn	301.080,40 €
Jahresgewinn lt. GuV-Rechnung wird hiermit festgestellt.	301.080,40 €

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 301.080,40 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt.

Die Jahresbilanz 2015 liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

### **Jahr 2016:**

Der Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.070.500,25 €
Summe Passivseite	4.070.500,25 €
Jahresgewinn	37.768,19 €
Jahresgewinn lt. GuV-Rechnung wird hiermit festgestellt.	37.768,19 €

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 37.768,19 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt.

Die Jahresbilanz 2016 liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

### **Jahr 2017:**

Der Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	4.857.024,84 €
Summe Passivseite	4.857.024,84 €
Jahresgewinn	61.185,13 €
Jahresgewinn lt. GuV-Rechnung wird hiermit festgestellt.	61.185,13 €

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 61.185,13 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt.

Die Jahresbilanz 2017 liegt der Niederschrift als Anlage 4 bei.

Der Sozial-, Kultur- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 dem Stadtrat folgenden Beschluss einstimmig mit 8:0 Stimmen empfohlen:

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt die Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **9. Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2016 und 2017**

### **Sachverhalt:**

Stadträtin Irene Franz, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, stellt den Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2016 und 2017 vor.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss nimmt vom Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2016 und 2017 Kenntnis. Die Prüfungsanmerkungen werden in die Fachausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **10. Teilsanierung der Grundschule Langenzenn; hier: Sachstandsbericht und Beschluss zur Ausschreibung**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung stellt dem Ferienausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

### **Zusammenfassung des Sachstandsberichts:**

Aufgrund der anstehenden Sanierungsmaßnahmen wurden die Unterhaltsmaßnahmen zuletzt im zumutbaren Umfang reduziert, ausgenommen sicherheitsrelevante Anlagen.

Inzwischen besteht bei einigen Bauteilen und technischen Anlagen erhöhte Gefahr des technischen Versagens. Dazu zählen u.a. die teilweise maroden Schwingflügelfenster sowie die Heizungskessel aus dem Jahr 1986. Auch einige Brandschutztüren und die 2013 installierten Rauch- und Brandmelder sind fast am Ende ihrer technischen Lebensdauer angekommen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit von Ersatzteilen kaum mehr gegeben.

Unplanmäßige, kurzfristig anfallende Reparatur- und Unterhaltskosten sind inzwischen nicht mehr auszuschließen (Gefahr Heizungsausfall mit Tausch-Notwendigkeit). Diese Unterhaltskosten sind nicht förderfähig.

Aufgrund der derzeitigen Lage und infolge der Beschlussfassung des Ferienausschusses vom 08.04.2020 wurden die zeitnah erforderlichen und sinnvollen Baumaßnahmen nochmals durch Bauamt und Planer zusammengestellt und auf ein Minimum optimiert.

- Vergabe von notwendigen Bauleistungen in Höhe von rund 1,1 Mio. € statt bisher geplanten 1,4 Mio. €
- kassenwirksame Ausgaben in Höhe von rund 600.000,00 € in 2020.

In der Variante (BA 1 NEU – 2020/21) kämen folgende Gewerke sofort zur Ausschreibung:

- |  |              |
|--|--------------|
| • Metallbauarbeiten (Fenster, Jalousien) - BT B + C-Nord | 447.700,00 € |
| • Gerüstbauarbeiten - BT C-Nord                          | 9.200,00 €   |
| • Fassade - BT B + C-Nord                                | 259.700,00 € |
| • Dachdeckerarbeiten (Dachüberstand) - BT B + C-Nord     | 13.700,00 €  |
| • Heizungsinstallation - alle BT                         | 335.620,00 € |

Da diese Maßnahmen grundsätzlich bereits geplant waren, liegen die erforderlichen Verdingungsunterlagen nahezu komplett vor und müssten, um Vorlaufzeiten und Ausschreibungsfristen einzuhalten, zeitnah auf der Vergabeplattform eServices eingestellt werden.

Mit Auftragsvergaben Ende Mai / Anfang Juni könnten die Arbeiten unter Berücksichtigung der Liefer- und Rüstzeiten der Firmen eventuell noch im Montagezeitraum August – Anfang / Mitte Oktober 2020 erfolgen. Eine Sicherheit, ob sich Firmen momentan an Ausschreibungen beteiligen und zu welchen Konditionen, kann aktuell niemand geben.

Im Sommer / Herbst 2020 (Ausführungszeitraum 1) würden dann auch nur Teilleistungen ausgeführt werden, die in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien im Folgejahr abgeschlossen werden (Ausführungszeitraum 2).

Für die Sanierungsmaßnahme „Grundschule“ ist eine Förderquote von rund 65% in Aussicht gestellt.

#### Fazit:

Die Bauleistungen des 1. Bauabschnitts (BA 1 NEU – 2020/21) zielen zunächst zielgerichtet auf die derzeit größten „Schwachstellen“ der Grundschule ab. Das Maßnahmenpaket ist so gewählt, dass sowohl Abhängigkeiten als auch Synergien berücksichtigt sind.

So wird u.a. bereits auch jetzt schon durch den Tausch der Fenster eine Optimierung des vorbeugenden Brandschutzes erzielt, indem man über die Öffnungsmaße den zweiten Rettungsweg in deutlich verbesserter Form ermöglicht.

Der komplette Fachbericht liegt als Anlage 5 bei.

Stadträtin Plevka fordert Warmwasser in den Sanitäranlagen für die Schülerinnen und Schüler. Um ein Hygienekonzept für Corona umsetzen zu können, müssen die Kinder mit warmem Wasser ihre Hände waschen können.

#### Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Durchführung der Ausschreibungen für die anstehenden Gewerke mit Baubeginn ab den Sommerferien 2020.

Die Haushaltsmittel sind für 2020 und die Folgejahre entsprechend bereitzustellen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **11. Bauleitplanungen**

#### **11.1. 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für ein Gebiet am Farrnbach; hier: Aufstellungsbeschluss**

#### Sachverhalt:

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Langenzenn sind die geplanten Bauflächen entsprechend der errechneten Bedarfe dargestellt. Durch die Entwicklung mehrerer Wohnbauflächen nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht als Bauflächen im wirksamen FNP dargestellt sind, werden die Bedarfe an zusätzlichen Wohnbauflächen in der Summe überschritten. Denn diese Flächen (Bebauungspläne Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ sowie Nr. 68 „Keidenzell

Nordwest“) werden im Zuge der Berichtigung im FNP angepasst und würden dann zusätzlich als Wohnbauflächen dargestellt.

Um dem Gebot der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches gerecht zu werden, sowie um einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung, hier das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung, zu vermeiden, ist die Darstellung der Wohnbauflächen im FNP entsprechend anzupassen.

Darauf wurde die Stadt in den oben genannten Bauleitplanverfahren durch den Regionalen Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken hingewiesen bzw. diesbezüglich Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 vorgetragen.

Zusätzliche Bedarfe müssten eingehend begründet werden (z.B. Nachweisführung über ein aktuelles Baulückenkataster und ein beständig fortgeführtes Leerstandsmanagement). Alternativ ist die Reduzierung der Wohnbauflächen durch Herausnahme einer Wohnbaufläche mit der entsprechenden Größe aus dem FNP erforderlich.

Im Zuge der Neuaufstellung des FNP 2011 wurde im Ortsteil Keidenzell eine Fläche nördlich des Farrnbach als Wohnbaufläche aufgenommen. Die Entwicklung der Fläche am Farrnbach über den Bebauungsplan Nr. 54 konnte aufgrund des Erschließungsaufwandes nicht zu Ende geführt werden.

Bereits am 23.04.2013 hat daher der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Langenzenn den gefassten Aufstellungsbeschluss zum BP Nr. 54 aufgehoben. Aus denselben Gründen wie damals ist auch künftig keine Realisierung absehbar.

Aktuell ist diese Fläche als Wohnbaufläche bzw. am östlichen Rand als Fläche für Landwirtschaft überlagert mit einer Signatur für die Gestaltung von Siedlungsrändern dargestellt. Die Rücknahme dieser Fläche als Baufläche ist aus den oben genannten Gründen geboten. Die Fläche soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft bzw. am westlichen Rand entsprechend der Bestandsbebauung als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Ortsteils Keidenzell und umfasst die Fl.-Nrn. 126 (tlw.), 127, 128, 134 (tlw.), 139 (tlw.), 141 (tlw.), 142 – 146, 147 (tlw.), 148 (tlw.) und 149 (tlw.) der Gemarkung Keidenzell. Er hat eine Fläche von ca. 10.700 m<sup>2</sup>.

Im Laufe des Verfahrens ist es denkbar, die Berichtigung der Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ mit in die FNP-Änderung aufzunehmen, sobald diese ihre Rechtskraft erlangt haben.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn beschließt die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Regelverfahren gem. BauGB für einen Geltungsbereich gemäß Anlage.

Der Änderungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung des Vorentwurfes beauftragt.

Das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg wird mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 0**

## **11.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Östlich der Keidenzeller**

**Straße";  
hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 16.12.2019 bis einschließlich 03.02.2020 statt.

Es gingen keine Anregungen ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 10.12.2019, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 03.02.2020 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- PLEdoc GmbH, Netzverwaltung, Essen
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt a.d. Aisch
- Bayerischer Bauernverband e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle Mittelfranken, Nürnberg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Land, Cadolzburg
- Kreisheimatpfleger, Großhabersdorf
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- N-Ergie, ehemals Main-Donau-Netzgesellschaft
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Markt Emskirchen
- Verwaltungsgemeinschaft, Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Industrie- und Handelskammer Mittelfranken
- Landratsamt Fürth

- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Stadt Langenzenn - Naturamt
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth**

### Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

### Bereich Forsten

Waldflächen i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Wald-gesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, wird darum gebeten, diese abzusprechen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelfu.bayern.de wird gebeten.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und stellt folgendes fest:

Zum Vorentwurf wurde bereits eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben und wie folgt behandelt:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis. Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt. Es besteht daher keine Ausgleichserfordernis.

Das Ergebnis der Abwägung wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W86817801, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 15.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und stellt folgendes fest:

Die Stellungnahme vom 15.10.2019 wurde bereits in der Sitzung am 19.11.2019 behandelt. Es erfolgte eine Weitergabe der Informationen zur weiteren Klärung und Veranlassung an die Verwaltung. Unter der Grünordnung war bereits festgesetzt, dass Baumpflanzungen in mindestens 2,5 m Entfernung von den Versorgungsleitungen durchgeführt werden müssen. Von weiteren Veranlassungen wurde abgesehen. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind im Bestand bereits vorhanden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken**

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisungen im o.g. Gebiet für Wohnbauflächen sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Schaffung von Wohnraum trägt ferner dazu bei, dass Fachkräfte mit ihren Familien in der Region gehalten werden können. Neben der Sicherung von Gewerbeflächen ist auch die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Positionen der IHK verankert.

Um auch in Zukunft noch ausreichend Fläche für Gewerbe, Wohnen und andere Nutzungen zur Verfügung zu haben, bitten wir in den Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die einen zukunftsfähigen und verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Fläche sicherstellen. Die IHK vertritt gemäß den Zielen des LEP in ihren Positionen die Forderung nach Innen- vor Außenentwicklung. Die anspruchsvollen Klimaziele machen es notwendig, dass zukünftig auch Maßnahmen in der Bebauung ergriffen werden, die zum Klimaschutz beitragen (wie u.a. Dach- und Fassadenbegrünung).

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang Wohnraum in vertretbarem Umfang geschaffen werden. Vorhandene Erschließungsansätze werden genutzt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Landratsamt Fürth**

#### **Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 – Bauwesen-technisch:**

Die gesicherte Erschließung zum Fl.-St. 69/1 über Fl.-St. 69 im Bebauungsplan, wie in der Satzung unter § 3 (3) als Zufahrt festgesetzt, darstellen.

Die festgelegte Erschließungssituation in der Begründung aufnehmen und vertiefend in Punkt 6 erläutern.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.  
Die Anregung wird nur zum Teil aufgegriffen. Die zeichnerische Festsetzung des Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt sowie die ergänzende textliche Festsetzung zur Zufahrt werden als ausreichend erachtet.

Die Angaben in der Begründung werden weiter ergänzt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **Planungsverband Region Nürnberg**

Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Langenzenn bereits mit Schreiben vom 09.10.2019 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese wird aufrechterhalten. Auf den sich ebenfalls im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und die diesbezügliche Stellungnahme vom 28.01.2020 wird hingewiesen.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

In der Stellungnahme vom 09.10.2019 wurden keine Bedenken zur Planung geäußert.

In der Stellungnahme vom 28.01.2020 zum BP Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ wird auf die einschlägigen Ziele der Landesplanung zur vorrangigen Nutzung der Innenentwicklungspotentiale (Z 3.2 LEP) Bezug genommen und auf noch vorhandene Baulücken und unbebaute Flächen im Ortsteil hingewiesen. Bei Weiterverfolgung der Planung wird eine entsprechend ausführliche Begründung für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme gefordert. Sollten diese Flächen beibehalten werden, so ist dies ausführlicher und faktengestützt zu begründen, alternativ wäre es eine Möglichkeit, nicht entwickelbare Flächen aus dem FNP zurückzunehmen.

Der Hinweis des Planungsverbandes ist in erster Linie bei der Aufstellung des BP Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ zu berücksichtigen, soll aber auch in diesem Bauleitplanverfahren gewürdigt werden.

Die derzeit im Ortsteil Keidenzell noch vorhandenen Innenentwicklungspotentiale stehen aus verschiedenen Gründen aktuell nicht zur Verfügung. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 37 „Keidenzell Ost“ sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden. Diese befinden sich jedoch in Privatbesitz und von Eigentümerseite bestehen aktuell keine Verkaufsabsichten. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgte damals noch ohne einen Vertragsabschluss mit Bauzwang. Andere, im Flächennutzungsplan alternativ dargestellte Wohnbauflächen (z.B. im Südosten des Ortsteils) konnten bisher nicht entwickelt werden, obwohl dies seitens der Stadt Langenzenn versucht wurde. Für die Fläche im Südosten wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 54 „Am Farrnbach“) angestrebt. Dieses Verfahren konnte aus Gründen der Erschließung nicht zu Ende geführt werden, sodass die Aufstellung mit Beschluss vom 23.04.2013 aufgehoben wurde und nur eine Bebauung in kleinerem Umfang nach § 34 BauGB realisiert werden konnte. Das im FNP vorgesehene Potential konnte an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Die im Südwesten des Ortsteils dargestellte Wohnbaufläche befindet sich in Privatbesitz. Seitens des Eigentümers bestehen für die Fläche keine Entwicklungsabsichten. Die im Norden des Ortsteils angestrebte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Keidenzeller Straße“ konnte nicht weiterverfolgt werden, da eine Erschließung des

Gebiets unwirtschaftlich wäre. Der Aufstellungsbeschluss wurde daher mit Beschluss vom 12.12.2018 aufgehoben.

Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung ein Bedarf an 266 neuen Wohneinheiten im Stadtgebiet Langenzenn ermittelt. Davon ist ca. die Hälfte für die Entwicklung des Kernortes und die andere Hälfte für die Entwicklung der Ortsteile vorgesehen worden. Da aus den oben genannten Gründen die Entwicklung der im FNP vorgesehenen Flächen im Ortsteil Keidenzell aktuell nicht möglich ist, ist zur Deckung des Bedarfs die Ausweisung von weiteren Flächen in begrenztem Umfang notwendig.

Die Angaben in der Begründung zum BP Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ werden ausführlicher dargestellt.

Eine eventuelle Rücknahme von Bauflächen auf FNP-Ebene wäre im Zuge einer FNP-Änderung oder Fortschreibung zu prüfen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanung**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:  
In der Stadt Langenzenn, Ortsteil Keidenzell soll der Bebauungsplan Nr. 70 "Östlich Keidenzeller Straße" für eine zusätzliche Wohnbebauung aufgestellt werden. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-11-2 vom 07.10.2019).

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.

Auf die ebenfalls stattfindende Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ und die entsprechende landesplanerische Stellungnahme wird jedoch aufmerksam gemacht (vgl. RMF-SG24-8314.01-96-13-2).

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Stellungnahme zum BP Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“, auf die oben Bezug genommen wird, bezieht sich auf den Grundsatz des Flächensparens sowie auf das Ziel der vorrangigen Nutzung der Innenentwicklungspotentiale. Es wird eine ausführliche und faktengestützte Darlegung über die Verfügbarkeit der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale gefordert.

Der Hinweis der Höheren Landesplanungsbehörde ist in erster Linie bei der Aufstellung des BP Nr. 68 „Keidenzell Nordwest“ zu berücksichtigen, soll aber auch in diesem Bauleitplanverfahren gewürdigt werden.

Die derzeit im Ortsteil Keidenzell noch vorhandenen Innenentwicklungspotentiale stehen aus verschiedenen Gründen aktuell nicht zur Verfügung. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 37 „Keidenzell Ost“ sind noch unbebaute Grundstücke vorhanden. Diese befinden sich jedoch in Privatbesitz und von Eigentümerseite bestehen aktuell keine Verkaufsabsichten. Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgte damals noch ohne einen Vertragsabschluss mit Bauzwang. Andere, im Flächennutzungsplan alternativ dargestellten Wohnbauflächen (z.B. im Südosten des Ortsteils) konnten bisher nicht entwickelt werden, obwohl dies seitens der Stadt Langenzenn versucht wurde. Für die Fläche im Südosten wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 54 „Am Farrnbach“) angestrebt. Dieses Verfahren konnte aus Gründen

der Erschließung nicht zu Ende geführt werden, sodass die Aufstellung mit Beschluss vom 23.04.2013 aufgehoben wurde und nur eine Bebauung in kleinerem Umfang nach § 34 BauGB realisiert werden konnte. Das im FNP vorgesehene Potential konnte an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Die im Südwesten des Ortsteils dargestellte Wohnbaufläche befindet sich in Privatbesitz. Seitens des Eigentümers bestehen für die Fläche keine Entwicklungsabsichten. Die im Norden des Ortsteils angestrebte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Keidenzeller Straße“ konnte nicht weiterverfolgt werden, da eine Erschließung des Gebiets unwirtschaftlich wäre. Der Aufstellungsbeschluss wurde daher mit Beschluss vom 12.12.2018 aufgehoben.

Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung ein Bedarf an 266 neuen Wohneinheiten im Stadtgebiet Langenzenn ermittelt. Davon ist ca. die Hälfte für die Entwicklung des Kernortes und die andere Hälfte für die Entwicklung der Ortsteile vorgesehen worden. Da aus den oben genannten Gründen die Entwicklung der im FNP vorgesehenen Flächen im Ortsteil Keidenzell aktuell nicht möglich ist, ist zur Deckung des Bedarfs die Ausweisung von weiteren Flächen in begrenztem Umfang notwendig.

Die Angaben in der Begründung zum BP Nr. 70 „Östlich der Keidenzeller Straße“ werden ausführlicher dargestellt.

Eine eventuelle Rücknahme von Bauflächen auf FNP-Ebene wäre im Zuge einer FNP-Änderung oder Fortschreibung zu prüfen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### **Staatliches Bauamt Nürnberg**

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 15.10.2019 (Az.: S1400-4322.2-2420) berücksichtigt werden.

Wir verweisen hier nochmal insbesondere auf Punkt Nr. 3. Die Zufahrt bzw. Zuwegung über die Fl.-Nr. 69 wurde noch nicht planerisch im Bebauungsplan dargestellt. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

#### **Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.**

Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung am 19.11.2019 behandelt.

Bezüglich der Zuwegung wurde eine textliche Festsetzung ergänzt. Die zeichnerische Festsetzung des Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt sowie die ergänzende textliche Festsetzung zur Zufahrt werden als ausreichend erachtet, um die ausschließliche Zufahrt über die Fl.-Nr. 69 sicher zu stellen.

Das Ergebnis der Abwägung sowie der rechtskräftige Bebauungsplan werden zu gegebener Zeit durch die Verwaltung übersandt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### **Stadt Langenzenn – Naturamt**

Grundsätzlich wäre es von Seiten des Naturschutzes wünschenswert, dass bei bestehenden Grünstrukturen nicht nur der Erhalt und die Nachpflanzung festgesetzt werden. Es sollte

vielmehr gefordert werden, dass abgestorbene Bäume als Totholz stehen bleiben und an anderer Stelle nachgepflanzt werden. Gerade in noch stehenden morschen Bäumen ist eine hohe Artenvielfalt zu erwarten.

### **Beschluss:**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Eine Festsetzung zum Erhalt von Totholzstrukturen wird im Siedlungsbereich als unpraktikabel angesehen, da dies die gärtnerische Gestaltungsfreiheit des Eigentümers zu stark einschränken würde. Das Belassen eines Stammtorsos nach Absterben eines Obstbaumes würde auch die Nachpflanzung an selber Stelle ausschließen.

Es ist aber bewusst eine Bepflanzung im Westen zur Eingrünung des Ortsrandes gewünscht.

Eine Nachpflanzung an anderer Stelle entspricht hier nicht den landschaftsplanerischen Zielen.

Es wird jedoch eine Empfehlung in der Begründung ergänzt, sofern möglich Totholz am Baum zu belassen oder als Haufen auf dem Grundstück zu stapeln.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

### **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, [Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

**Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.**

Weitergabe der Informationen an die Bauherren.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

Mit unserem Schreiben vom 04.11.2019 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.

**Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.**

Die Stellungnahme vom 04.11.2019 wurde bereits in der Sitzung am 19.11.2019 behandelt. Sie enthielt überwiegend nur Hinweise zur Entwässerung, zu Grundwasserständen sowie zum Bodenschutz (hochwertige Böden) gegeben.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe**

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 69/1 der Gemarkung Keidenzell ist nicht mit einer Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen.

Die Ortsversorgungsleitung in der Keidenzeller Straße endet in der Höhe des Anwesens Keidenzeller Straße 2 und somit ca. 70 m des mittigen Einstiegs in die Fl.-Nr. 69/1 entfernt. Nach § 4 der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe „... erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.

Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.“

Um das Grundstück mit der Fl.-Nr. 69/1 zu erschließen wäre es (nach technischer Prüfung) möglich, am Ende der bestehenden Ortsversorgungsleitung einen Wasserabgabeschacht mit Zählereinrichtung zu setzen.

Ab dieser Stelle würde die sich im Besitz des Eigentümers befindliche Hausanschlussleitung beginnen. Sämtliche Kosten wären vom Eigentümer zu tragen.

#### **Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.**

Zum Vorentwurf wurde bereits eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Weitergabe der Informationen an die Bauherren, der sich bezüglich des Anschlusses mit der Dillenberggruppe in Verbindung setzen muss.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>11.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Östlich der Keidenzeller Straße"; hier: Satzungsbeschluss</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 "Östlich der Keidenzeller Straße" wurden unter Tagesordnungspunkt 11.2 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

#### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 "Östlich der Keidenzeller Straße" entsprechend der vorausgehenden Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Das Planblatt sowie die Begründung werden in den beschlossenen Punkten entsprechend geändert (Änderungen sind in der Fassung vom 01.04.2020 bereits enthalten).

Der Ferienausschuss fasst den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 59 Nr. 70 " Östlich der Keidenzeller Straße " in der Fassung vom 01.04.2020 mit Begründung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>11.4. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße"; hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 18.01.2017 die Wiederaufnahme des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 45 „Würzburger Straße“ mit geändertem Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 09.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020 statt. Es ging folgende Stellungnahme ein.

Einwand 1:

Hiermit lege ich meinen Widerspruch zum bereits oben erwähnten Bebauungsplan Nr. 45 ein. Der von Ihnen am 06.03.2020 im Amtsblatt der Stadt Langenzenn veröffentlichte Plan ist nicht korrekt. Die dargestellte Grünfläche inklusive der Eiche ist nicht, wie im Plan ersichtlich, komplett öffentlicher Grund. Ein Großteil der besagten Fläche inklusive der alten Eiche gehört zu meinem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1341. Ich bitte diesbezüglich um eine baldige Richtigstellung.

Desweiteren möchte ich darauf hinweisen, dass sich auf meinem Grundstück im Bereich des abfallenden Rangens zur alten B 8, eine Holz-Birne (Wild-Birne) befindet. Ein weiterer Baum dieser Art befindet sich im Bereich in der von Ihnen geplanten Zufahrt F2. Ich bitte hier um Prüfung und Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde.

**Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

In der Planzeichnung sind eine öffentliche Grünfläche auf der Fl.-Nr. 1608/3 und eine private Grünfläche auf Teilbereichen der Fl.-Nrn. 1340/3, 1341 und 1343/5 festgesetzt und somit eindeutig zeichnerisch unterschieden. Je nach Ausdruck des Bebauungsplanes kann die farbliche Unterscheidung aber den Eindruck erwecken, dass alles als öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde.

Die Lage der alten Eiche (zu erhaltender Baum) wird im Planblatt lagemäßig anhand der Vermessungsgrundlagen angepasst. Eine eigene Darstellung wäre grundsätzlich auch entbehrlich gewesen, da diese innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern liegt, da es ein besonders erhaltenswerter Baum ist, wurde dieser aber zusätzlich festgesetzt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt. Eine Aussage speziell zu den erwähnten Bäumen wurde hierbei nicht vorgetragen. Die notwendige Erschließung von Norden macht Eingriffe in Gehölzbestand erforderlich. Alternative Erschließungsmöglichkeiten wurden bereits geprüft, führen aber ebenfalls zu Eingriffen in den Baumbestand, die teils sogar mehr Fällungen erforderlich machen würden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen auch dazu, diese Eingriffe zu minimieren und verbleibenden Gehölzbestand verbindlich zum Erhalt festzusetzen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 06.03.2020, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 03.04.2020 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- IHK für Mittelfranken
- Immobilien Freistaat Bayern
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- N-ERGIE Netz GmbH
- PLEdoc GmbH
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Tennet TSO GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Zweckverband zur Wasserversorgung, Dillenbergruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- CSG GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Markt Emskirchen
- Markt Wilhermsdorf
- Planungsverband Region Nürnberg
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth**

### Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Planungen.

### Bereich Forsten:

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an [poststelle@aelf-fu.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de) wird gebeten.

### **Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

Da die Änderung des Bebauungsplans im Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgt, ist kein Ausgleich eines möglichen, zusätzlichen Eingriffs und damit keine Ausgleichsmaßnahme und -fläche erforderlich.

Das Abwägungsergebnis wird im Zuge der Beteiligung des Entwurfs gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **BUND Naturschutz e.V., Ortsgruppe Langenzenn**

Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Land und Ortsgruppe Langenzenn nimmt im Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. stimmt dem Bebauungsplan unter nachstehenden Bedingungen zu.

Übergreifend ist festzustellen, dass der BUND Naturschutz eine innerörtliche Verdichtung gegenüber der Ausweisung zusätzlicher Baugebiete im Außenbereich bevorzugt, soweit der Bedarf nachgewiesen ist und keine grundlegenden innerstädtischen Frei- und Grünflächen betroffen sind.

Im Einzelnen:

#### Zu Punkt 7, „Geplante Nutzung der Baugrundstücke“

Zum Schutz der begrenzten Ressource Boden ist es anzustreben, eine möglichst kompakte Bebauung anzustreben und eine geschlossene Bauweise zu ermöglichen, um möglichst vielen Personen Wohnraum zu bieten.

Insofern fordern wir, das Gebiet als Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO mit entsprechend höheren GRZ und FGZ [*Anmerkung GSP: gemeint ist wohl GFZ*] auszuweisen. Zugleich sind hierfür auch Mindestwerte festzulegen. Dies widerspricht nicht dem Charakter des Gebietes, da in Teilbereichen auch jetzt schon Mehrfamilienhäuser vorhanden sind.

Die vorhandenen Radschutzstreifen im Bereich der Verkehrsflächen der Würzburger Straße sind zu erhalten. Insbesondere im Bereich von Steigungen benötigen Radfahrende ausreichend Platz, um ungefährdet am Verkehr teilnehmen zu können. Diese sind im Bebauungsplan mit aufzunehmen, da dieser der Straßenplanung nicht widerspricht.

#### Zu Punkt 8, „Örtliche Bauvorschriften“

Die Zulässigkeit von Solarzellen und Sonnenkollektoren ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend. Zum Schutze der natürlichen Ressourcen ist der Einbau der beschriebenen Anlagen verbindlich vorzuschreiben.

#### Zu Punkt 10, „Grünordnung“

Der Bebauungsplan umfasst das Gebiet des kartierten Biotops 6530-0069-002 „Hecken am nordwestlichen Ortsrand von Langenzenn“. Der Schutz dieser Fläche ist festgelegt. Im Planblatt jedoch nur mit dem Planzeichen „zu erhaltender Baum“ dargestellt. Da es sich um etliche Bäume handelt, ist dies nachzubessern. Ein Ersatz von alten Bäumen durch Neupflanzungen ist praktisch nicht machbar.

Daher ist die beschriebene Möglichkeit des Ersatzes von abgehenden Bäumen durch den Zwang zum Erhalt zu ersetzen.

In Punkt 17 „Pflanzliste“ sind Pflanzempfehlungen für Fassadenbegrünung enthalten, was wir begrüßen. Fassadenbegrünungen wirken sich vorteilhaft auf die Räume innerhalb des Hauses sowie die Umgebungstemperatur aus und bieten Vögeln und Insekten Nahrung und Unterschlupf. Wir fordern daher die ausdrückliche Empfehlung von Fassadenbegrünungen.

#### Zu Punkt 11, „Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser“

Die Zulässigkeit von Wasserzisternen ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht ausreichend. Zum Schutze der natürlichen Ressourcen ist der Einbau der beschriebenen Anlagen verbindlich vorzuschreiben.

Wir gehen davon aus, dass die Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung der Stellungnahme zukommen zu lassen.

### **Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis und stellt folgendes fest:**

#### Zu Punkt 7:

Die Ausweisung von besonderen Wohngebieten ist gem. § 4a BauNVO nur für Gebiete vorgesehen, die neben der Wohnnutzung aufgrund weiterer Anlagen eine besondere Eigenart, sprich eine besondere Mischung der Art der Nutzung aufweisen. Gemeint sind hiermit vor allem dicht bebaute, innenstadtnahe Gebiete, oftmals mit Blockrandbebauung. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, da hier ausschließlich Nutzungen ausgeübt werden, die in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig sind und die bauliche Dichte im Bestand deutlich geringer ist. Insofern kommt auch eine darauf begründete Festsetzung der GRZ und GFZ nicht in Frage. Eine geschlossene Bauweise ist in der näheren Umgebung des Plangebiets oder darin nicht vorhanden und würde sich daher nicht einfügen.

Darüber hinaus wäre aufgrund der Topographie und der damit zusammenhängenden Erschließungssituation eine geschlossene Bauweise nur schwer bzw. mit deutlich höherem Aufwand und ggf. auch weiteren Eingriffen in den schützenswerten Gehölzbestand umsetz-

bar. Mehrfamilienhäuser werden durch die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschlossen. Da es sich hier um eine Überplanung des Bestandes handelt, soll sich die hinzukommende Bebauung in das Gebiet einfügen. Mindestfestsetzungen der baulichen Dichte werden hierfür als nicht zielführend erachtet und auf eine Aufnahme wird verzichtet. Mehrfamilienhäuser werden durch die Festsetzungen nicht ausgeschlossen.

Die Würzburger Straße wird, soweit diese im Geltungsbereich liegt, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Eine Teilung in Bereiche für unterschiedliche Verkehrsteilnehmer erfolgt nicht im Bebauungsplan, dies ist Teil einer gesonderten Straßenplanung. Bedarfsstreifen sind in der Planzeichnung hinweislich dargestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Punkt 8:

Auf eine verbindliche Festsetzung zum Einbau von Solarzellen oder Sonnenkollektoren wurde verzichtet, da ohnehin die einschlägigen Vorgaben im Hochbau einzuhalten sind (z.B. EnEV). Daran wird festgehalten.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Punkt 10:

Entgegen der gemachten Angaben des Anregers, ist das genannte Biotop neben dem Erhalt eines Einzelbaums durch eine flächenhafte Festsetzung mit Pflanzbindung sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausreichend geschützt. Die ungenaue Abgrenzung des Biotops in der Biotopkartierung wurde im Bebauungsplan außerdem konkretisiert und erweitert. Eingriffe in den Gehölzbestand durch die Erschließung wurden weitgehend vermieden, sind in gewissem Umfang aber unvermeidlich.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Punkt 17:

Eine Pflanzempfehlung für Fassadenbegrünung ist bereits Teil der Pflanzliste in der Begründung. Eine verbindliche Festsetzung ist seitens der Stadt nicht vorgesehen, es wird in der Begründung in Kap. 10 Grünordnung noch eine Empfehlung aufgenommen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Punkt 11:

Die Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen ist nur ein Beitrag zum Regenrückhalt, kann aber die Niederschlagsentwässerung nicht ausschließlich gewährleisten. Aus diesem Grund wird die Anlage von Zisternen nur als eine von mehreren möglichen Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser empfohlen. Darüber hinaus wird, den Bestimmungen des § 55 WHG folgend, die Ableitung im Trennsystem vorgesehen. Auf eine verbindliche Festsetzung zur Errichtung von Zisternen wird verzichtet, da deren Nutzung als Brauch- und Gartenwasser gerade bei Nachverdichtungen im Bestand nicht immer technisch und wirtschaftlich realisierbar sind. Der Anregung wird daher in diesem Punkt nicht entsprochen.

Alle Einwendungen werden vom Ferienschluss behandelt. Das Abwägungsergebnis wird im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Süd**

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o.g. Bauleitplanung.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

### **Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

Aufgrund des Abstands des Plangebiets (im Minimum über 30 m) zu den Gleisanlagen sowie der abschirmenden Wirkung der bestehenden Bebauung zwischen Plangebiet und Bahnlinie bzw. zwischen neu geplanter Bebauung und Bahnlinie werden keine Konflikte erwartet.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordination mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicher-

zustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis und stellt folgendes fest:

Die eingetragenen Leitungen befinden sich, mit Ausnahme der Hausanschlüsse, bereits in den öffentlichen Verkehrsflächen. Bezüglich der Hinweise erfolgt eine Weitergabe der Informationen an die Bauherren. Eine eigene Festsetzung für die Unterbringung der Telekommunikationslinien in Straßen und Wegen ist nicht erforderlich. Zum Abstand von Baumpflanzungen zu Leitungen ist unter § 8 Abs. 4 der Satzung bereits eine entsprechende Festsetzung getroffen. Weiteres ist nicht veranlasst.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Nürnberg**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt, da zwischen dem Bebauungsplan-Gebiet entlang der Adlerstraße und der südlich davon verlaufenden Bahnlinie Siegersdorf - Markt Erlbach bereits Wohnbebauung vorhanden ist und das B-Plan-Gebiet somit nicht unmittelbar an diese Bahnlinie angrenzt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Ergänzend sei jedoch noch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller bzw. die späteren Nutzer der hier noch zu erstellenden Wohnhäuser, die aus dem Bahnbetrieb auf der eben genannten Bahnlinie auftretenden Immissionen, hier insbesondere Schall, Erschütterungen oder Staub, entschädigungslos hinzunehmen oder auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen haben.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin/-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

### **Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

Durch die Planung werden keine Vorhaben zugelassen, die näher an die Bahnlinie heranrücken als dies im Bestand der Fall ist. Aus diesem Grund und aufgrund der abschirmenden Wirkung der Bestandsbebauung südlich des Plangebiets werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

Die Deutsche Bahn wurde ebenfalls beteiligt und deren Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **Landratsamt Fürth**

### Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:

Hinweis: Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis.

Eine Abholung der Abfallbehälter im Holsystem ist nur an der Würzburger Straße möglich. Dies ist unter Punkt 7 Geplante Nutzung der Baugrundstücke, Absatz Verkehrsflächen von Seiten der Planer genannt.

### Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann.

Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind die Keller in wasserdichten Wannen auszuführen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist ggf. noch zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

### Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde:

Zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, auch im besiedelten Bereich, sollte das Überdecken nicht überbauter Flächen mit tier- und pflanzenabweisenden Materialien sowie das flächige Eingraben von Baustoffen, die jegliches Pflanzenwachstum unterdrücken, verboten werden. Formulierungsvorschlag: Gartenflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO dürfen nicht mit anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden.

In die Begründung ist zu übernehmen: Flächen i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen

Begrünte oder bepflanzte Flächen wirken sich günstig auf das lokale Kleinklima und den Artenreichtum aus.

### Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

In der Begründung wird das Planerfordernis u.a. damit begründet, dass insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und der Gestaltung des Ortsrandes eine städtebaulich geordnete Bebauung erreicht werden soll.

Unklar ist, was hier mit Ortsrand gemeint ist, da der Geltungsbereich an keiner Stelle den Ortsrand darstellt. Um Erläuterung wird gebeten.

Insgesamt gibt die Begründung unter 7. vorwiegend den Inhalt der geplanten Festsetzungen wieder, begründet diese aber nicht bzw. nur unzureichend.

Es ist zu begründen, warum im WA 5 abweichend von den restlichen Bereichen drei Vollgeschosse zugelassen werden sollen.

Es ist zu begründen, warum in WA 2 und WA 5 festgesetzt werden soll, dass das oberste Vollgeschoss als Dachgeschoss ausgebildet werden soll.

Nicht nachvollziehbar ist vor allem, warum in den beiden an WA 2 angrenzenden Gebieten WA 1 und WA 3 anders verfahren wird, als in WA 2. Städtebaulich ist hier keine andere Grundlage erkennbar.

In WA 4 und WA 5 ist die Gebäudehülle nicht ausreichend definiert. Die Definition einzig und allein durch die Anzahl an Vollgeschossen, ohne zusätzliche die Hülle zu bestimmende Festsetzungen wie beispielsweise Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung, Trauf-, Wand- oder Firsthöhen oder dergleichen, reicht nicht aus.

Da laut Nutzungsschablone nicht in allen Bereichen Satteldächer festgesetzt werden, ist die im Textteil unter § 6 Nr. 2 getroffene verallgemeinernde Festsetzung widersprüchlich.

Es wird empfohlen unter § 6 Nr. 9 für Dachaufbauten und Dacheinschnitte auch Mindestabstände zur traufseitigen Außenwand festzusetzen.

Es wird um Klarstellung gebeten, ob in § 6 Nr. 9 mit dem Begriff Hausfront die Giebelwand oder die Traufwand gemeint ist.

In § 6 Nr. 10 wird auf § 4 Abs. 2 der Satzung Bezug genommen. Dort werden aber keine Festsetzungen zu Materialien getroffen. Um Überprüfung und Korrektur wird gebeten.

Es wird empfohlen, die in WA 1 -3 festgesetzte Firsthöhe nicht auf ein unbestimmtes und im Bauantragsverfahren zu ermittelndes Straßenniveau zu beziehen, sondern auf Bezugspunkte in m ü. NN.

Es wird empfohlen, die Festsetzung „Private“ Grünflächen zu umgehen, da diese nicht als „Bauland“ im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gewertet werden und somit bei der Berechnung der GRZ und GFZ nicht auf die Grundstücks- (= Bauland-)fläche angerechnet werden dürfen, was die Bebaubarkeit einschränkt.

#### Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 (Bauwesen-technisch):

Es wird empfohlen, Höhenlinien bzw. Höhenbezugspunkte im B-Plan anzugeben, da die Würzburger Straße teilweise tiefer liegt als die von der Festsetzung (FH 16 m) betroffenen Flurstücke.

#### **Beschluss:**

##### Zu Abteilung 1 – SG 13 – Abfallwirtschaft:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

##### Zu Abteilung 4 – SG 41 – AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

Ein Hinweis zur Mitteilungspflicht bei Auffinden von organoleptischen Auffälligkeiten ist bereits Teil der Planunterlagen.

Die Hinweise zur Grundwasserabsenkung werden in die Begründung mitaufgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde ebenfalls beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Abteilung 4 – SG 42 – Untere Naturschutzbehörde:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

Die Anregung wird aufgegriffen.

Es wird eine sinngemäße Festsetzung aufgenommen. Die Angaben in der Begründung werden entsprechend ergänzt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

Mit Ortsrand ist die Ortseingangssituation gemeint. Aufgrund der früheren Widmung der Würzburger Straße als Bundesstraße ist diese nicht klar an einer Stelle definiert, sondern umfasst die gesamte Einfahrtssituation bis zum geschlossenen Siedlungsbereich.

Die Formulierung wird in der Begründung angepasst.

Die Begründung wird in Kap. 7 auf weiteren Begründungsbedarf zu den Festsetzungen geprüft und ggf. zu den einzelnen Festsetzungen ergänzt.

Im WA5 soll die Bestandsbebauung in ihrer jetzigen dreigeschossigen Form gesichert werden. Die Angabe wird in der Begründung ergänzt.

Die Festsetzung zu der Ausführung des obersten Vollgeschosses als Dachgeschoss im WA 5 wurde vor dem Hintergrund aufgenommen, dass hier, anders als im übrigen Plangebiet, zum Schutz der bestehenden Bebauung drei Vollgeschosse zulässig sind. Die Angaben werden in der Begründung ergänzt. Auf die Festsetzung zu der Ausführung des obersten Vollgeschosses als Dachgeschoss im WA 2 wird verzichtet. Die Gebäudehöhe ist hier durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe ausreichend definiert.

Die Anregung zur Gebäudehülle in WA 4 und WA 5 wird aufgegriffen. Die Festsetzungen werden um Angaben zur Dachform und -neigung ergänzt.

Die Festsetzung von Satteldächern ist für das gesamte Plangebiet vorgesehen. Zur Verdeutlichung werden die Nutzungsschablonen ergänzt.

Die Festsetzung zu Dachaufbauten und -einschnitten meint mit dem Begriff Hausfront sowohl Giebel- als auch Traufwände. Es ist demnach auch ein Mindestabstand zur traufseitigen Außenwand einzuhalten. Zur Klarstellung wird die Festsetzung angepasst bzw. ergänzt.

Die Bezugnahme in der Festsetzung § 6 Abs. 10 soll auf § 6 Abs. 3 verweisen. Die Festsetzung wird korrigiert.

Die Anregung zum Bezug der Firsthöhen im WA1 bis WA3 wird aufgegriffen. Die maximal zulässige Firsthöhe wird auf Bezugspunkte in m ü. NHN festgesetzt.

Die Festsetzung „Private“ Grünflächen soll beibehalten werden. Es handelt sich nur um einen geringen Anteil der Grünfläche und auch eine Darstellung als Baufläche würde die zusätzliche Bebaubarkeit nur unwesentlich vergrößern. Eine zu starke Nachverdichtung auf den verbleibenden Grundstücksflächen ist hier nicht gewünscht.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 (Bauwesen-technisch):

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

Die Anregung wird aufgegriffen. Es werden Höhenangaben hinweislich in die Planzeichnung mitaufgenommen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

**Regierung von Mittelfranken – Brand- u- Katastrophenschutz, Ansbach**

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abzustimmen. Für weitere Beratungen stehen ggf. die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen zur Verfügung.

**Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr**

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 [2] BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 [1] BayFwG).

Die Feuerwehr ist deshalb bei der Zulässigkeit von Sonderbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwender von Radioisotopen oder anderen Gefahrstoffen) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die aufgrund der Personenanzahl, Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten und auszubilden. Sollten diese Festlegungen in den Bebauungsplänen noch nicht erfolgt sein, muss bei Bekanntwerden der jeweiligen Nutzung die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr auf die sich daraus ergebenden Gefahren in Absprache mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abgestimmt werden.

**Sicherstellung des zweiten Rettungsweges**

Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbstständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen; ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 31 BayBO).

Sofern innerhalb der Hilfstrist von zehn Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann oder aufgrund der betroffenen Personengruppe im Gebäude eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr zu zeitaufwendig oder nicht möglich ist, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Bei Maisonettewohnungen, welche teilweise oder ganz im Dachgeschoss liegen, ist eine direkte Anbindung aller Geschosse an einen notwendigen Treppenraum oder eine Außentreppe erforderlich (erster baulicher Rettungsweg). Zusätzlich muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, falls dieser nicht durch eine andere bauliche Maßnahme sichergestellt ist, mindestens ein Fenster jeder Nutzungseinheit anleiterbar sein.

Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrgerät notwendig sein, sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festgehalten werden.

### **Einhaltung der Hilfstristen nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG**

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.2 VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfstrist durch Rückfrage beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat überprüft und abgeklärt werden.

### **Löschwasserversorgung**

Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 [2] Satz 2 BayFwG).

Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach den aktuellen technischen Regeln, insbesondere W 405 W 331 entsprechend auszubauen. Für die Genehmigungsfähigkeit des "individuellen Gebäudes" können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarf für ein Einzelobjekt möglicherweise weitergehende Forderungen ergeben (zutreffend bei Einzelobjekten mit hoher Brandlast in einem Baugebiet, dessen Löschwasserversorgung aufgrund der überwiegend brandlastarmen Bebauung für geringe Brandlast ausgelegt wurde). Der Hydrantenplan ist vom Kreis- bzw. Stadtbrandrat oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen.

### **Erschließung für Feuerwehreinsätze**

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu sind die derzeit gültigen Richtlinien und Normen, wie beispielsweise Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zu ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DL 23/12 bzw. DLK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE '85/95 analog der Forderungen für zweiachsige Müllfahrzeuge, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23/12 ein Durchmesser von mindestens 21 m anzustreben, ggf. sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

### **Wechselbeziehungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten**

Etwaige Wechselbeziehungen des Planungsbereiches hinsichtlich des Brandschutzes mit anderen Gebieten oder wesentliche brandschutztechnische Risiken (z. B. Auswirkungen von Gefahrgut- bzw. Störfallbetrieben im benachbarten Baugebiet auf das geplante Baugebiet) sollten berücksichtigt werden.

### **Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich**

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat/Stadtbrandrat bzw. dessen Vertreter sind für Objekte mit wesentlichen brandschutztechnischen Risiken Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 zu fertigen. Werden in diesen Betrieben Gefahrgüter gelagert oder verarbeitet, sind vom Betreiber ständig zu aktualisierende Gefahrgutdatenblätter vorzuhalten. Feuerwehreinsatzplan und Gefahrgutdatenblätter sind im Gebäude so zu hinterlegen, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr ist zusätzlich eine Weitergabe dieser Daten an die zuständige Feuerwehr sinnvoll. Eine Begehung dieser Sonderbauten bzw. Betrieb mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ist zur Erlangung der nötigen Ortskenntnis unerlässlich.

Bezüglich der Löschwasserrückhaltung sind die für den Gewässerschutz zuständigen Stellen zur Festlegung der evtl. notwendigen Löschwasserrückhaltungsmenge einzuschalten.

### **Besondere brandschutztechnische Risiken**

Besondere brandschutztechnische Risiken im Baugebiet durch vorhandene Gefahren oder sich aus der späteren Bebauung ergebenden Gefahren sollten Berücksichtigung finden. Hierunter fallen z. B. Hochspannungsleitungen, Ölferrleitungen, Gashochdruckleitungen oder die mögliche Ansiedlung von Gefahrgutbetrieben im Baugebiet.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

### **Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

Die Stellungnahme enthält überwiegend auch Hinweise, die auf Vorhabenebene (z.B. zweiter Rettungsweg) zu beachten sind.

Der zuständige Kreisbrandrat wurde ebenfalls beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein.

#### Zu Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr:

Kenntnisnahme. Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, Sonderbauten und dergleichen sind daher im Plangebiet unzulässig.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### Zu Sicherstellung des zweiten Rettungsweges:

Der Nachweis über die erforderlichen Rettungswege ist im Zuge der Baugenehmigung und damit außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu erbringen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### Zu Einhaltung der Hilfstristen nach Nr. 1.2 VollzBekBayFwG:

Das bestehende Feuerwehrhaus der freiwilligen Feuerwehr Langenzenn ist lediglich 800 m vom Plangebiet entfernt, die Hilfsfrist kann daher zu jeder Zeit sicher eingehalten werden. Auch das derzeit in Bau befindliche neue Feuerwehrhaus wird weniger als 2 km Wegstrecke vom Geltungsbereich entfernt liegen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### Zu Löschwasserversorgung:

Kenntnisnahme. Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Innenbereich, indem bereits Baurecht besteht und Bebauung vorhanden ist. Die Löschwasserversorgung kann über das Trinkwassernetz sichergestellt werden. Im näheren Umfeld des Plangebiets sind mehrere Hydranten vorhanden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Erschließung für Feuerwehreinsätze:

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen über die das Plangebiet erschlossen ist, bestehen bereits. Es sind keine Änderungen vorgesehen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Wechselbeziehungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten:

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere Wohngebiete. Störfallbetriebe sind hier unzulässig.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu wesentlichen brandschutztechnischen Risiken im Planungsbereich:

Es ist vorgesehen im Entwurf des Bebauungsplans allgemeine Wohngebiete festzusetzen. Gefahrgutverarbeitende Betriebe sind damit im Plangebiet unzulässig.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Besonderen brandschutztechnischen Risiken:

Die Spartenräger wurden ebenfalls beteiligt. Gefahrgutverarbeitende Betriebe sind im Geltungsbereich aufgrund der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet unzulässig.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

**Staatliches Bauamt, Nürnberg**

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

1. Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Bauleitplangebietes ist sicher zu stellen. Der Straßenbaulastträger der Kreisstraße übernimmt hierfür keine Kosten.
2. Der Baulastträger der Kreisstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

**Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Plangebiets ist über die bestehenden Straßen und Gehwege sowie über die als Verkehrsfläche festgesetzte Würzburger Straße sichergestellt.

Die maßgebliche Kreisstraße FÜ 11 ist am nächstgelegenen Punkt bei der Einmündung „An der Bleiche“ mehr als 50 m vom Geltungsbereich entfernt. Durch die Lage im Innerortsbereich, der Einmündungssituation und zusätzlich der Bahnquerung treten hier nur geringe Fahrzeuggeschwindigkeiten auf. Mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von 1.163 Kfz/24 h sind somit keine Immissionskonflikte zu erwarten. Das Abwägungsergebnis wird im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird nach Satzungsbeschluss auf der Homepage der Stadt Langenzenn zur Verfügung gestellt. Auf eine Übersendung wird verzichtet.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **Stadtwerke Langenzenn**

Die Stadtwerke Langenzenn sind Netzbetreiber für Strom und Wasser in diesem Bereich, in den entsprechenden Straßen liegen Niederspannungs-, Mittelspannungs- und Steuerkabel sowie Wasserleitungen der Stadtwerke. Wir bitten - wie üblich - um rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung.

## **Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.**

## **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, [Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

## **Beschluss:**

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis. Weitergabe der Informationen an die Bauherren. Eine grundsätzlich neue Erschließung des Baugebietes ist aufgrund der schon vorhandenen Bebauung und Erschließungsstraßen aber nicht vorgesehen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

### **Allgemein**

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

### **Bodenschutz**

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

### **Gewässer**

Durch die neuen Bauflächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das

Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunäse in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o.ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

### **Abwasserentsorgung**

Gemäß Bebauungsplan soll die bestehende Bebauung im Mischsystem erschlossen werden (Bestand) und die neu zu bebauenden Flächen im Trennsystem, wobei das Schmutzwasser in den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „In der Bleiche“ eingeleitet werden soll. Hiermit besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Allerdings gilt folgendes: Die Abwasserentsorgung (Mischwasserbehandlung) entspricht in dem von der Planung betroffenen Siedlungsgebiet der Stadt Langenzenn nicht dem Stand der Technik. Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung der Stadt Langenzenn vom 10.09.2017 hat die Überrechnung der Mischwasserbehandlung ergeben, dass die Mischwasserbehandlung im betrachteten Bereich (Einzugsgebiet „An der Bleiche“) die Errichtung eines neuen Regenüberlaufbeckens (Bezeichnung gem. Generalentwässerungsplan RÜB18 „An der Bleiche“) erfordert. Gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung 412-1385/15-641.1-SchM des Landratsamtes Fürth vom 10.03.2020 ist hierfür zunächst bis 31.12.2021 eine entsprechende Planung vorzulegen, in der u.a. die Ausführungsplanung für das RÜB18 dargestellt ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg stimmt im Hinblick auf die Entwässerung dem Bebauungsplan zu, wenn die Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung 412-1385/15-641.1-SchM des Landratsamtes Fürth vom 10.03.2020 eingehalten werden.

Unabhängig davon wird empfohlen, dass die Neuversiegelung minimiert wird und bzgl. des Niederschlagswassers abflussmindernde Maßnahmen (z.B. Begrünung von Dachflächen, Rückhalt in Grünflächen, durchlässige Befestigung, Zisternen) - wie im Bebauungsplan beschrieben - anzustreben sind.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen und die natürlichen Abflussverhältnisse sind ebenfalls zu beachten.

### **Beschluss:**

#### Zu Allgemein:

Der Ferienschuss nimmt Kenntnis und lässt über die Verwaltung die Information an die Bauherren weitergeben. Aufgrund der Geländemorphologie und der Entfernung zur Vorflut ist aber aktuell nicht von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen. Stau- und Schichtwasser kann aufgrund der in Langenzenn vorherrschenden bindigen Böden nicht ausgeschlossen werden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### Zu Bodenschutz:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis ist bereits auf dem Planblatt vorhanden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### Zu Gewässer:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis und lässt über die Verwaltung die Information an die Bauherren weitergeben.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

Zu Abwasserentsorgung:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis. Die Planung zur Sanierung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt, die Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Fürth vom 10.03.2020 werden eingehalten.

Bei der Planung handelt es sich um die Überplanung eines Gebiets im planungsrechtlichen Innenbereich, wo bereits Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Von einer Versiegelung, die über das bestehende Baurecht hinausgeht, ist aufgrund der Festsetzung der GRZ von 0,4 nicht auszugehen.

Die Begrünung von Flachdächern sowie die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen ist bereits Teil der Planung.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>11.5. Bebauungsplan Nr. 45 "Würzburger Straße"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Tagesordnungspunkt 11.4 beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

Auf Basis des Entwurfes kann nun die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

**Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Würzburger Straße“ entsprechend der vorausgegangenen Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Das Planblatt sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden in den beschlossenen Punkten geändert (Änderungen sind in der Fassung vom 22.04.2020 bereits enthalten).

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Würzburger Straße“ in der Fassung vom 22.04.2020 und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Durchführung der Auslegung zu benachrichtigen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>11.6. Bebauungsplan Nr. 33 "Heinersdorf-Süd"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

**Sachverhalt:**

Am 15.02.2017 wurde durch den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Heinersdorf Süd“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Am 22.10.2019 wurde durch den Bau-, Umwelt- und Verkehrs-

ausschuss beschlossen, das Verfahren fortzuführen da weiterhin keine Möglichkeit gesehen wurde, eine Bebaubarkeit für das unten aufgeführte Grundstück ohne Änderung des Bebauungsplans zu erreichen.

Für das Flurstück Nr. 1179/10, Gemarkung Laubendorf lag ein Bauantrag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte (Einfamilienhaus) vor. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heinersdorf-Süd“, der seit Dezember 1999 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan sieht eine Bebauung mit Doppelhäusern vor, was zum einen durch die überbaubare Grundstücksgrenze festgesetzt wurde, zum anderen über die Bauweise zulässig ist. In der Begründung wird ergänzend ausgeführt, dass - sofern dies von den Grundstückseigentümern gewollt ist - eine Bebauung von zwei benachbarten Parzellen mit einem Einzelhaus zulässig ist, hier sind dann nach allen Seiten hin Abstandsflächen gemäß BayBO einzuhalten.

Von dieser Möglichkeit haben einige Grundstückseigentümer Gebrauch gemacht. Die Grundstückseigentümer von Fl.-Nr. 1179/10 sind jedoch nur im Besitz ihrer Parzelle, eine Einzelhausbebauung ist de facto nicht möglich, da das Grundstück nur eine Breite von 11 m aufweist. Unter Einhaltung der Abstandsflächen von mind. 3 m zu den Grundstücksgrenzen verbliebe für das Gebäude nur eine Breite von 5 m. Daher wurde ein Antrag auf Errichtung einer Doppelhaushälfte gestellt, mit einseitiger Grenzbebauung. Der Antrag wurde vom Landratsamt abgelehnt, da die Nachbarin (Fl.-Nr. 1179/11, Grundstück noch unbebaut) einer Abstandsflächenübernahme nicht zustimmt.

Das Ergebnis der erneut aufgenommenen Gespräche mit dem Landratsamt ergab, dass nach wie vor eine Bebauungsplanänderung erforderlich sei, wobei sich der Änderungsgehalt auf eine Klarstellung der Festsetzung zur Bauweise und zu den Abstandsflächen beschränkt. Hierzu wurde ein Entwurf erarbeitet. Gleichzeitig erfolgte mit der Änderung eine Anpassung an die geänderte Kartengrundlage (Flurkarten liegen nur noch im UTM-Koordinatensystem vor).

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss der Stadt Langenzenn billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Heinersdorf Süd“ in der Fassung vom 17.04.2020 und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung soll weiter die Bekanntmachung über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung erlassen, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchführen und dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss die Stellungnahmen zur weiteren Beschlussfassung zu leiten.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **12. Veranstaltungen während der Corona-Pandemie**

### **Sachverhalt:**

Durch die Bayerische Staatsregierung wurde am 16.03.2020 der Katastrophenfall und im Anschluss eine Ausgangsbeschränkung für Bayern ausgerufen, die regelmäßig verlängert bzw. geändert wird. Aktuell wurde verfügt, dass bis 03.05.2020 keine Veranstaltungen und bis 31.08.2020 keine Großveranstaltungen erlaubt sind. Bis 31.08.2020 fallen in den Veranstaltungs- bzw. Verantwortungsbereich der Stadt Langenzenn folgende geplante Veranstaltungen:

- 05.06.-09.06.2020 - Freitag bis Dienstag, „Straßenkirchweih Langenzenn“ in der Innenstadt von Langenzenn

- 19.06.-22.06.2020 - Freitag bis Montag, „Ortsteilkirchweih Kirchfembach“
- 03.07.-06.07.2020 - Freitag bis Montag, „Ortsteilkirchweih Heinersdorf“
- 12.07.2020 - Sonntag, „Trödelmarkt“ der Stadt Langenzenn in der Innenstadt
- 14.08.-17.08.2020 - Freitag bis Montag, „Ortsteilkirchweih Burggrafenhof“
- 22.08.-23.08.2020 - Samstag und Sonntag, „Ortsteilkirchweih Stinzendorf“
- 27.07.-07.09.2020 - „Ferienprogramm“ der Stadt Langenzenn

In den Veranstaltungs- bzw. Verantwortungsbereich von Vereinen/Organisationen fallen:

- 24.05.2020 - Sonntag, „Open Air am Weiher“ mit der Stadtkapelle Langenzenn in Horbach
- 11.06.2020 - Fronleichnam, „Vereinsfest Sport- und Sängerfreunde Laubendorf“ am Sportgelände in Laubendorf
- 14.06.2020 - Sonntag, „Oldtimertreffen“ der Freien Wähler Langenzenn am Prinzregentenplatz
- 28.06.2020 - Sonntag, „Schützenkirchweih“ beim Schützenhaus Langenzenn
- 08.07.-12.07.2020 - Mittwoch bis Sonntag, Deutsche Meisterschaft im SwinGolf auf der Anlage in Horbach
- 29.08.2020 - Samstag, „Laubendorfer Dorffest“

Der Begriff „Großveranstaltung“ wurde bisher durch die Staatsregierung noch nicht genau definiert. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei allen Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Stadt Langenzenn für die Stadt Langenzenn um Großveranstaltungen. Bei den geplanten Veranstaltungen bewegen sich die Teilnehmerzahlen von 500 Personen bis teilweise in den vierstelligen Bereich. Ebenso kann die Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m, wie vorgeschrieben, nicht gewährleistet werden. Gleiches gilt für die Durchführung des Ferienprogrammes der Stadt Langenzenn im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bis 31.08.2020 geplanten öffentlichen Veranstaltungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt Langenzenn, einschließlich die Ausrichtung des Ferienprogrammes Sommer 2020 abzusagen. Weiterhin soll den Vereinen und Organisationen nahegelegt werden auf ihre geplanten Veranstaltungen zu verzichten.

Die Theatervorstellungen der Sommersaison 2020 der örtlichen Theatervereine, Hans-Sachs-Spielgruppe, Klosterhofspiele und Klostermäuse wurden bereits durch die Vereine selbst abgesagt, ebenso der Firmenlauf durch das Citymanagement.

Die Cadolzheimer Kirchweih vom 12.06. bis 15.06.2020 wurde durch die Gemeinde Cadolzburg bereits am 22.04.2020 aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses abgesagt. Ebenfalls die Kirchweih in Tuchenbach vom 21.05. bis 25.05.2020, sowie alle Kirchweihen der Gemeinde Stein und deren Ortsteile. Weitere Absagen im Landkreis sind noch nicht bekannt, aber es ist damit zu rechnen, dass weitere Gemeinden nachziehen.

### **Beschluss:**

Der Ferienausschuss beschließt alle öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet der Stadt Langenzenn bis 31.08.2020, sowie die Durchführung des Ferienprogrammes abzusagen. Durch die Verwaltung soll den ortsansässigen Vereinen und Organisationen nahegelegt werden, ebenfalls auf die Ausrichtung ihrer Feste/Veranstaltungen zu verzichten.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **13. Citymanagement; hier: Sachstand und derzeitige Tätigkeiten**

### **Sachverhalt:**

Das Citymanagement befindet sich seit 23.03.2020 im Homeoffice und betreut seitdem folgende Aufgaben:

### **Aktuelle Aufgaben**

#### **Koordination Einkaufsservice für gefährdete Personen**

Den hilfsbedürftigen Personen werden die beim Citymanagement gemeldeten freiwilligen Helfer\*innen zugewiesen und erforderliche Aufgaben wie z.B. das Erledigen von Einkäufen, Botengängen, Fahrdienste zum Arzt etc. übertragen. Ein enges Netzwerk, bestehend aus dem Bürgerbüro, Seniorenrat, Nachbarschaftshilfe, Quartiersmanagement, weiteren Freiwilligendienste aus dem Landkreis Fürth wurde aktiviert, um sich bei Engpässen auszutauschen und unterstützen zu können. Derzeit ist der Einkaufsservice mit 43 Helfer\*innen sowie ca. 25 Unterstützer\*innen der Sport- und Sängerefreunde Laubendorf e.V. gut aufgestellt. Da die normale Nachbarschaftshilfe bereits auch vor diesen schwierigen Zeiten gut funktioniert hat, haben wir bis jetzt nur 15 Personen behilflich sein müssen.

#### **Informationen gebündelt auf der Homepage unter „Unser Langenzenn/Corona-Virus“ und auf Facebook**

Entsprechende Informationen zur Pandemie werden auf der Homepage und Facebook-Seite langenzenn.de zusammengestellt, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

#### **Beantwortung von Anfragen aller Art**

Anliegen zur Pandemie von Bürger\*innen, der Unternehmerschaft, dem Einzelhandel/Dienstleistern etc. per Telefon oder E-Mail werden beantwortet, recherchiert, weitergeleitet und betreut.

Ein enger Kontakt besteht zu den Langenzenner Unternehmen per Telefon und E-Mail (z.B. Vermittlung zwischen Firmen, die bei der Herstellung und Beschaffung von Schutzausrüstung unterstützen und Pflegeeinrichtungen/Arztpraxen ausstatten). Angebote von Langenzenner Firmen in Bezug auf Belieferung mit Schutzausrüstung, Hygieneprodukten usw. wurden entsprechend weitergeleitet.

### **Laufende Aufgaben**

Neben den aktuell dringlichen Aufgaben werden die laufenden Tätigkeiten wie z.B. die Betreuung der Homepage (z.B. Einstellen von Bekanntmachungen, Straßensperrungen, Stellenanzeigen etc.), die im Prozess befindlichen Projekte (z.B. Installieren einer Firmenhinweistafel GE IV „Kapell-Leite“, Leerstandsmanagement, Rezertifizierung Fairtradestadt Langenzenn, etc.), beendete Projekte und neue Ideen/Vorhaben bewertet und weiterhin betreut, soweit dies in der aktuellen Situation möglich ist.

Der für 16.07.2020 geplante Langenzenner Firmenlauf wurde aufgrund der getroffenen Entscheidungen durch die Behörden endgültig abgesagt. Einige Firmen hatten bereits vor einigen Wochen verständlicherweise ihre Zusage der finanziellen Unterstützung zurückgezogen. Für Juli 2021 soll wieder ein Firmenlauf eingeplant werden. Ob die am 24. und 25.09.2020 anstehende Berufsinfomesse am Schulstandort Langenzenn veranstaltet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Derzeit wird mit den Gewerbeverbänden und dem Förderverein Mittel- und Realschule in Langenzenn e.V. über Alternativen - z.B. Broschüre über offene Ausbildungsplätze mit Tipps für die Ausbildung etc. oder auch Vorstellung der Ausbildungsfirmen in einem kurzen Video - nachgedacht. Diese Arbeitsmaterialien sollten im Schulunterricht behandelt werden.

## **Geplante Sofortmaßnahmen für die Stärkung von Handel, Gastronomie und Dienstleister in der Stadt:**

Landing page für Händler/Gastronomie/Dienstleister aus dem Landkreis Fürth Präsentation der Betriebe und Gutscheinverkauf, später Produktpräsentation/Online-Shop geplant. Die Kosten für die Programmierung und Inbetriebnahme der Seite sollen vom Landkreis Fürth – Regionalmanagement und den beteiligten Kommunen getragen werden. Entsprechende Angebote werden bereits eingeholt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll von den Händlern ein jährlicher Unkostenbeitrag verlangt werden. Die Bewerbung der Landing page soll durch den Landkreis Fürth und den LK-Kommunen via Print und Social Media erfolgen.

Gutscheinsystem für Langenzenner Geschäfte, Gastronomie und Dienstleister soll zeitnah umgesetzt werden. Gutscheine sollen zentral erworben werden (z.B. im Rathaus durch eine 450-Euro-Kraft(\*) oder alternativ in der Stadtinfo/„Fachräumerei“) und in allen teilnehmenden Geschäften, Gastronomie und Dienstleistern eingelöst werden können. In Kürze findet eine Telefonkonferenz mit den ansässigen Gewerbeverbänden BDS und LangenzennVision statt, um eine zügige Umsetzung zu besprechen. Eine entsprechende Bewerbung des Gutscheinsystems würde über das Mitteilungsblatt, weiteren Printmedien, Homepage und Facebook ebenso erfolgen. Eine eventuelle Förderung durch das Soforthilfeprogramm „Bayern hilft Händlern“ - unterstützt durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie - könnte sich noch ergeben. Das Citymanagement, der BDS und LangenzennVision haben sich gemeinsam hierfür beworben. Am Montag, 04.05.2020 wird bekanntgegeben, ob eine entsprechende Unterstützung in Form von konkreten Workshops und Coachings für die Händler erhalten werden können.

(\*)Die Stadt könnte hier unterstützend tätig werden und die Gewerbeverbände fördern, indem sie sich z.B. an der Finanzierung einer 450-Euro-Arbeitskraft beteiligen würde. Diese Person würde sich u.a. um die Gutscheinabwicklung und um weitere Aktionen für die Innenstadt und für das Gewerbe (mit)kümmern und begleiten. Eine entsprechende Bewerbung des Gutscheinsystems über das Mitteilungsblatt, weiteren Printmedien, Homepage und Facebook würde ebenso erfolgen.

### Extraausgabe für Haushalte

(Titel z.B. „#kaufinLangenzenn / #gutesauslangenzenn / #kaufdaheim / #langenzennfürzuhause etc.) für Langenzenner Bürger, um über Langenzenner Geschäfte zu informieren und ihr Alleinstellungsmerkmal (spezielles Produkt/Dienstleistung zu bewerben) hervorzuheben. Die Abwicklung kann über das Citymanagement erfolgen, die Gestaltung der Ausgabe über die Grafikerin der Stadt und die Verteilung über eine zuverlässige und kostengünstige Direktwerbungsfirma. Des Weiteren wird die Extraausgabe auf der Stadt-Homepage zum Download zur Verfügung stehen.

Stadtrat Durlak fragt, ob die Ausgabe der Gutscheine zwingend über eine 450-Euro-Kraft erfolgen muss oder ob das von der Verwaltung übernommen werden kann.

## **Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

### **14. Mitteilungen**

#### **14.1. Presseinformation Landratsamt Fürth; hier: Absage der Kirchweihen im Landkreis Fürth**

### **Sachverhalt:**

Das Landratsamt Fürth informiert mit einer Presseinformation, dass aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie alle Kirchweihen im Landkreis Fürth in den Hauptorten der Städ-

te, Märkte und Gemeinden bis zum 31.08.2020 abgesagt werden. Für die Zeit ab dem 01.09.2020 wird zu gegebener Zeit eine neue Einschätzung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen vorgenommen.

## **15. Sonstiges**

### **15.1. Mähen der Hundeplätze**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Plevka bittet darum, dass der Bauhof bereits jetzt die Hundeplätze mähen sollte.

### **15.2. Blumenanpflanzung am Bahnübergang Laubendorf**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Osswald informiert, dass von einer Blumenbepflanzung auf städtischen Flächen am Laubendorfer Bahnübergang abgesehen werden soll, da dies die Autofahrer ablenken könnte. An einer anderen Stelle spricht sie sich für solch eine Bepflanzung aus.

### **15.3. Antrag Stadtrat Durlak; hier: Informationen zu Niederschriften der Stadt Langenzenn**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Durlak stellt für die CSU-Stadtratsfraktion einen Antrag auf Information zu Ablauf und Auswirkungen der Niederschriften der Stadt Langenzenn.

### **15.4. Defibrillatoren im Außenbereich**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Krippner schlägt als Standort für einen Defibrillator im Außenbereich, den überdachten Bereich der Storchen-Apotheke vor. Auch in den Schalterräumen der Banken wäre ein idealer Bereich, da diese beheizt und jederzeit zugänglich sind.

### **15.5. Antrag Stadtrat Krippner; hier: zwei Mal jährlich Sachstandsbericht der WBG**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Krippner beantragt einen regelmäßigen Sachstandsbericht der WBG. Idealerweise sollte dieser alle sechs Monate von der Geschäftsführerin der WBG vorgetragen werden.

### **15.6. Dank und Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Durlak erkundigt sich, wann der Dank und die Verabschiedung der ausscheidenden Stadträte stattfinden wird.

Erster Bürgermeister Habel teilt mit, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Die Verabschiedung sollte in herkömmlicher Art und Weise durchgeführt werden. Das ist aufgrund der derzeitigen Situation nicht möglich.

**26. Vergabe von Bauleistungen (VOB);  
hier: Vergabebeschlüsse**

**26.1. Abwasseranlage Langenzenn, Auflagen im Bescheid vom 10.03.2020,  
Einleitung aus Mischwasserentlastungen im Einzugsgebiet der Kläran-  
lage Langenzenn;  
hier: Beschlussfassung Honorangebot für Ingenieurleistungen**

**Sachverhalt:**

Die Beratung fand unter Tagesordnungspunkt 20.1 in nichtöffentlicher Sitzung statt.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe des Honorarangebotes vom 20.03.2020 für die Objektplanung der Ingenieurbauwerke sowie deren Fachplanungen für die technische Ausrüstung (Starkstromanlagen und Verfahrenstechnische Anlagen) in Höhe von 237.406,74 € brutto an das Ing.-Büro Miller, Nürnberg.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**